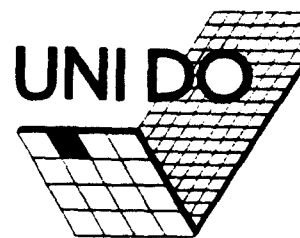


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 5/95

Dortmund, 22.06.1995

**Inhalt:**



**Amtlicher Teil:**

Neufassung der Promotionsordnung für den  
Fachbereich Informatik an der Universität Dortmund

Seite 1 - 13

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den  
Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie  
an der Universität Dortmund

Seite 14 - 15

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den  
Fachbereich Chemietechnik an der Universität Dortmund

Seite 16 - 17

**Umlauf**

PROMOTIONSORDNUNG  
der Universität Dortmund für den  
Fachbereich Informatik

vom 31.05.1995

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 370. Sitzung am 09.03.1995 die Neufassung der Promotionsordnung für den Fachbereich Informatik an der Universität Dortmund vom 24. Juni 1982 (Amtliche Mitteilung Nr. 1/83) beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 06.03.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes NW (UG) vom 03.08.1993 (GV. NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

## GLIEDERUNG

§	1	Promotionsrecht
§	2	Zweck der Promotion
§	3	Promotionsausschuß
§	4	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
§	5	Zulassungsantrag
§	6	Zulassung als Doktorand
§	7	Betreuer, Betreuung
§	8	Einreichung der Dissertation
§	9	Gutachter
§	10	Prüfungskommission
§	11	Bewertung der Dissertation
§	12	Mündliche Prüfung
§	13	Ergebnis der Prüfung
§	14	Wiederholung der mündlichen Prüfung
§	15	Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
§	16	Veröffentlichung der Dissertation
§	17	Vollzug der Promotion
§	18	Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
§	19	Aberkennung des Doktorgrades
§	20	Ehrenpromotion
§	21	Rechtsbehelf
§	22	Übergangsbestimmungen
§	23	Inkrafttreten

### § 1 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht für die Fachrichtung Informatik den Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Für die Durchführung des Verfahrens ist der Fachbereich Informatik zuständig.
- (3) Für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

### § 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

### § 3 Promotionsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet, dessen Mitglieder dem Fachbereich angehören.

- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren\* oder Hochschuldozenten des Fachbereichs, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß, und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zudem werden ein Professor oder Hochschuldozent des Fachbereichs, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Zulassung als Doktorand (§ 6) bzw. Entscheidung über Auflagen für die Zulassung, ggf. Bestellung eines Betreuers (§ 7),
  2. Bestimmung der Gutachter (§ 9),
  3. Bestimmung der Prüfungskommission (§ 10),
  4. Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens (§ 15),
  5. Entscheidung über Widersprüche (§ 21).
- (4) Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen des Promotionsausschusses haben nur die Professoren und die promovierten Mitglieder Stimmrecht.
- (5) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.
- (8) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

#### **§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird nach Maßgabe von § 6 zugelassen, wer
- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
  - b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in Informatik oder

\* Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Promotionsordnung wird für Personen durchweg die männliche Form benutzt. Die Promotionsordnung gilt für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

- c) ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 (UG v. 03.08.1993) oder
- d) den qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in Informatik

nachweist.

In den Fällen b) und d) ist vor der Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen, daß Inhalt und Umfang der zusätzlichen Studien einem Studienabschluß nach a) entsprechen. Für diesen Nachweis kann der Promotionsausschuß bis zu 4 (vier) Prüfungen fordern.

- (2) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß Abs.1 a) bis auf die Einschlägigkeit seines Studiums erfüllt, kann zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn er Kenntnisse ausweist, die einem Studienabschluß nach Abs.1 a) entsprechen. Dies soll durch 3 (drei) mündliche Informatik-Prüfungen über Lehrinhalte des Studiengangs Informatik nachgewiesen werden, und zwar Inhalte von theoretischen Stammvorlesungen, von praktischen Stammvorlesungen und von Spezialvorlesungen in einem Vertiefungsgebiet, das nicht unmittelbar das Dissertationsgebiet beinhaltet. Über Ausnahmen zum Nachweis der Kenntnisse durch Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Wer seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, muß beim Promotionsausschuß mit dem Zulassungsantrag (§ 5) einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen. Zur Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit kann der Promotionsausschuß weitere Qualifikationsnachweise verlangen.

## **§ 5 Zulassungsantrag**

- (1) Der Antragsteller richtet seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  - a) das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Antragstellers,
  - b) das Abschlußzeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über die Diplomprüfung, die Staatsprüfung etc.) des Antragstellers,
  - c) ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Antragstellers hervorgeht.
- (3) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:
  - a) ob der Antragsteller bereits früher die Zulassung zur Promotion am Fachbereich Informatik der Universität Dortmund beantragt hat, ob er eine solche Zulassung erhalten hat, ob sie widerrufen wurde oder er eine Dissertation eingereicht hat und ob das Promotionsverfahren abgebrochen oder abgeschlossen wurde,
  - b) ob der Antragsteller schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Fall ist anzugeben, welches Resultat erzielt wurde).

- (4) Falls mit dem Zulassungsantrag nicht gleichzeitig eine Dissertation eingereicht wird, ist ein Vorschlag für die Betreuung der Dissertation (§ 7) beizufügen.

## **§ 6 Zulassung als Doktorand**

- (1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen oder Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung kann der Promotionsausschuß die Erfüllung von Auflagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.
- (2) Der Promotionsausschuß teilt dem Antragsteller die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrags schriftlich mit. Ggf. wird bei der Annahme der bestellte Betreuer (§ 7) genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen zu versehen.
- (3) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn der Antragsteller innerhalb der vom Promotionsausschuß nach Abs. 1 festgesetzten Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) nachweist.
- (4) Falls mit dem Zulassungsantrag nicht gleichzeitig eine Dissertation eingereicht wurde, ist der Zulassungsantrag abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation (§ 7) gesichert ist.
- (5) Der Antrag kann auch dann genehmigt werden, wenn vorher andere Promotionsverfahren abgebrochen oder erfolglos beendet worden sind.
- (6) Nach Annahme des Zulassungsantrags ist der Antragsteller Doktorand des Fachbereichs Informatik.

## **§ 7 Betreuer, Betreuung**

- (1) Hat der Doktorand mit seinem Zulassungsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuß einen Professor oder Hochschuldozenten des Fachbereichs oder ausnahmsweise einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs, der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Dissertation.
- (2) Das Thema soll so beschaffen sein, daß es in der Regel in bis zu zwei Jahren bearbeitet werden kann. Experimentelle und andere empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.
- (3) Bei der Bestellung des Betreuers ist dem Vorschlag des Doktoranden nach Möglichkeit zu folgen.
- (4) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden. Sie schließt die Überprüfung des Fortgangs der Arbeiten ein.

## **§ 8 Einreichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß einzureichen.
- (2) Mit der Dissertation sollen Erklärungen zweier Personen, die nach § 9 als Gutachter bestellt werden können, darüber eingereicht werden, daß sie bereit sind, die Arbeit zu begutachten.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über

Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Gutachtern. Eine Vorabveröffentlichung von Inhalten der Dissertation ist nicht ausgeschlossen.

- (4) Der Promotionsausschuß gibt die Dissertation unverzüglich an die Gutachter gemäß § 9 weiter.

## § 9 Gutachter

- (1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter. Wurde die Dissertation gemäß § 7 betreut, so soll der erste Gutachter der Betreuer sein.
- (2) Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Professors oder Hochschuldozenten oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters des Fachbereichs angefertigt, so muß der erste Gutachter Professor oder Hochschuldozent des Fachbereichs Informatik sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates.
- (3) Der zweite Gutachter muß Professor oder Hochschuldozent sein. Mindestens einer der Gutachter muß hauptamtlicher Professor oder Hochschuldozent des Fachbereichs sein. Auf Antrag des Doktoranden oder eines Mitglieds der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuß weitere fachkundige Gutachter zuziehen. Die weiteren Gutachter sind so zu bestimmen, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission Professoren oder Hochschuldozenten sind.

## § 10 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuß bestellt die Prüfungskommission rechtzeitig vor Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor des Fachbereichs als Vorsitzendem, den Gutachtern (vgl. § 9) sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachter sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem Fachbereich angehören.
- (2) Der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
1. Befürwortung der Annahme oder Ablehnung der Dissertation (§ 11),
  2. Benotung der Dissertation (§ 11),
  3. ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation (§ 11).
  4. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12),
  5. Feststellung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Gesamtnote für die Promotion (§ 13).
- (4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt alle Entscheidungen der Prüfungskommission unverzüglich dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit.

## § 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter überprüfen, ob die Dissertation die folgenden Grundanforderungen erfüllt: Sie muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Doktoranden klar erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Die Gutachter legen der Prüfungskommission (§ 10) in der Regel innerhalb von zehn Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: "ausgezeichnet", "sehr gut", "gut", "genügend". Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (3) Wird die Dissertation dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb deren sie neu einzureichen ist. Läßt der Doktorand diese Frist ohne triftigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abzulehnen.
- (4) Falls sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einig sind, bestimmt der Promotionsausschuß in der Regel mindestens einen weiteren Gutachter. Nach Eingang dieser Gutachten befürwortet die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt sie ab.
- (5) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird diese mit den Gutachten für die Dauer von zehn Tagen, davon mindestens sieben Arbeitstagen der Universität, im Dekanat des Fachbereichs Informatik zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fachbereichen der Universität Dortmund mitgeteilt. Dem Doktoranden muß Gelegenheit gegeben werden, die Gutachten einzusehen.
- (6) Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen der Universität nach Ablauf der in Abs. 5 genannten Frist kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß über das weitere Verfahren. Dem Doktoranden muß rechtliches Gehör gewährt werden. In fachlichen Fragen müssen weitere Gutachter hinzugezogen werden (vgl. § 9 Abs. 3).
- (7) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie vor der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission (§ 10) auf der Grundlage der Gutachten benotet. Dabei kann die Prüfungskommission Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation machen.
- (8) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.
- (9) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt unverzüglich schriftlich den Doktoranden über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit einer Ablehnung ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

## § 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in der Form eines Kolloquiums statt.
- (2) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Im Rahmen der mündlichen Prüfung haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten und beginnt mit einem Bericht des Doktoranden von höchstens 25 Minuten Dauer.



- (4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema, auf das Fachgebiet, für das die Promotion angestrebt wird, wobei der Schwerpunkt auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegt.
- (5) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Er kann Fragen, die nicht in Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen, ablehnen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich.
- (7) Wenn der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder diese abbricht, so gilt sie als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

### **§ 13 Ergebnis der Prüfung**

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission unter Ausschluß der Öffentlichkeit auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob
  - a) der Doktorand zu promovieren ist oder
  - b) der Doktorand die mündliche Prüfung wiederholen muß oder
  - c) die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Notenbildung gilt § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Anschließend wird die Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Notenbildung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Das Prädikat "ausgezeichnet" darf nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit mindestens "sehr gut" bewertet wurde.
- (4) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Doktoranden die Bewertung seiner Leistungen mit.

### **§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Doktoranden mitzuteilen.
- (2) Der Doktorand darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß.
- (3) Hat die Prüfungskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet.

### **§ 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung**

- (1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem Betreuer widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen.
- (2) Vor Abgabe der Dissertation kann der Doktorand schriftlich dem Promotionsausschuß gegenüber erklären, daß er die Zulassung zur Promotion zurückgibt. Damit gilt die Zulassung als wi-

derrufen.

- (3) Nach Einreichung der Dissertation kann der Doktorand schriftlich beim Promotionsausschuß den Abbruch des Promotionsverfahrens beantragen. Ein solcher Antrag ist nur zulässig,
- a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
  - b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

Wird dem Antrag stattgegeben, gilt das Promotionsverfahren als abgebrochen.

## § 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Prüfungskommission beschlossen, daß der Doktorand zu promovieren ist, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs. 7) erfüllt sind.
- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Doktorand neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder
- a) 100 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
  - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
  - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist oder
  - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches

der zuständigen Stelle übergibt.

Die Herstellung weiterer Kopien der Dissertation bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

- (3) Außerdem hat der Doktorand unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzuliefern.
- (4) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig, sofern die Kürzung nicht erheblich ist. Ggf. kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen. Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

### § 17 Vollzug der Promotion

- (1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 16 Abs. 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage befindlichen Muster auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.
- (2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigt.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

### § 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.
- (2) Dem Doktoranden ist rechtliches Gehör zu gewähren.

### § 19 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

### § 20 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf es im Fachbereichsrat außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren.
- (4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

### § 21 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuß. Über Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichs-

rat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Antragsteller bzw. Doktoranden Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## **§ 22 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Antragsteller, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.
- (2) Für alle übrigen Antragsteller und Doktoranden gilt die bisherige Promotionsordnung.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Rektors am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 24.06.1982 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Informatik vom 30.11.1994 und des Senats vom 09.03.1995 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 31.05.1995.

Dortmund, den 31.05.1995  
Der Rektor der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. A. Klein

**Anlage 1**  
(Promotionsurkunde)

Die  
**Universität Dortmund**  
verleiht

**Herrn/Frau NAME**

geboren am **DATUM** in **ORT**

den Grad eines

**Doktors der Naturwissenschaften**

(Dr. rer. nat.)

nachdem **er/sie** in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren  
am Fachbereich Informatik durch **seine/ihre** Dissertation

**"THEMA"**

sowie durch die mündliche Prüfung **seine/ihre** wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil

**NOTE**

erhalten hat.

Dortmund, den **DATUM DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG**

**Der Rektor/**

Siegel der Universität

**Der Dekan/**

**Die Rektorin**

**Die Dekanin**

**Anlage 2**

(Titelblatt der Dissertation)

-----  
(Titel)  
-----

**Dissertation**

zur Erlangung des Grades eines

**Doktors der Naturwissenschaften**

der Universität Dortmund  
am Fachbereich Informatik  
von

-----  
(Name)

Dortmund

-----  
(Jahr)

-----  
Rückseite:

Tag der mündlichen Prüfung:(Datum)

**Dekan/Dekanin:**

Gutachter: (Namen)

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 370. Sitzung am 09.03.1995 die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie an der Universität Dortmund vom 28. Juni 1985 (Amtliche Mitteilung Nr. 14/85) beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 28.02.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Satzung zur Änderung  
der Promotionsordnung  
für den Fachbereich Erziehungs-  
wissenschaften und Biologie  
an der Universität Dortmund  
Vom 31.05.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 2 d) des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie an der Universität Dortmund vom 28. Juni 1985 (AM 14/85) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Absatz 1 wird durch den Buchstaben d) ergänzt:  
*"Ausnahmen von den Voraussetzungen zur Promotion werden in § 4a getroffen."*
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:  
***"Zulassungsvoraussetzungen von Bewerbern mit Fachhochschulabschluß zur Promotion"***
  - (1) Über den in § 4 genannten Personenkreis hinaus können gemäß § 94 Abs. 2 Ziffer d UG Bewerber mit besonders qualifiziertem Fachhochschulabschluß zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, daß im Promotionsfach grundsätzlich im selben Maße, wie dies bei einem promotionsfähigen Universitätsabsolventen vorausgesetzt wird, die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit vorhanden ist.
  - (2) Die Eignung zur Promotion von Bewerbern, die nicht den Abschluß eines universitären Studiengangs vorweisen können, setzt
    - a) die staatliche Anerkennung als Diplom-Sozialpädagoge und/oder Diplom-Sozialarbeiter mit einer Gesamtnote "sehr gut".  
und
    - b) in der Regel eine anschließende zweijährige Berufstätigkeit in pädagogischen Handlungsfeldern (z. B. der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, der Sonderpädagogik, der Erwachsenenbildung) voraus.
  - (3) Als Fachrichtung gemäß § 12 Abs. 5 kann nur "Sozialpädagogik/Sozialarbeit" gewählt werden.

- (4) Bewerber, die die Voraussetzungen gema § 4a Abs. 2 nachweisen, konnen vorlaufig zugelassen werden. Eine endgultige Zulassung durch den Promotionsausschu kann jedoch erst erfolgen, wenn in einem mindestens zweisemestrigen Studium die Befahigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen wird. Diese Befahigung wird in der Regel erworben und belegt durch
- a) mindestens 40 Semesterwochenstunden in Padagogik,
  - b) einen qualifizierten Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu "Methoden der empirischen Sozialforschung",
  - c) einen qualifizierten Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu Fragen der "Wissenschaftstheorie" bzw. zur "theoretischen Begrundung von Sozialpadagogik/Sozialarbeit",
  - d) den erfolgreichen Nachweis eines je 30minutigen Kolloquiums im Anschlu an ein entsprechendes Hauptseminar in den beiden angestrebten Nebenfachern des Promotionsverfahrens gema § 12 Abs. 6 und 7,
  - e) durch die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit zum Thema der beabsichtigten Dissertation, wobei diese Arbeit nicht mit Teilen der Diplomarbeit der Fachhochschule bereinstimmen darf.
- (5) Die vorlaufige Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Kandidat die zusatzlichen Leistungen gema § 4a Abs. 4 nicht innerhalb von 2 Jahren nach der erfolgten vorlaufigen Zulassung ordnungsgema vorgelegt hat, es sei denn, da gravierende und nachvollziehbare Grunde den fristgerechten Nachweis verhindert haben.
- (6) Eine erneute Zulassung ist nicht moglich.
3. Der § 5 wird in Absatz 3 Punkt 2 im Anschlu an die Formulierung "§ 4" um folgenden Zusatz erganzt: *"bzw. § 4a"*
4. In § 12 Abs. 5 und Abs. 8 wird die Fachrichtung "Sonderpadagogik" durch die Fachrichtung "Sozialpadagogik/Sozialarbeit" ersetzt. Am Ende wird der Abs. 5 durch folgende Satze erganzt: *"Hauptfach bei zugelassenen Bewerbern gem. § 4a ist "Sozialpadagogik/Sozialarbeit". Die Regelung fur die Nebenfacher gelten analog dem Hauptfach Padagogik"*.

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veroffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universitat Dortmund in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums fur Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI) veroffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 01.02.1994 und des Senats der Universitat Dortmund vom 09.03.1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Universitat Dortmund vom 31.05.1995.

Dortmund, den 31.05.1995

Der Rektor  
der Universitat Dortmund  
Universitatsprofessor Dr. Albert Klein



Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 370. Sitzung am 09.03.1995 die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 25. Juli 1983 (Amtliche Mitteilung Nr. 16/83) beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 28.02.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Satzung zur Änderung  
der Promotionsordnung  
für den Fachbereich Chemietechnik  
an der Universität Dortmund  
Vom 31.05.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 2 d) des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 25. Juli 1983 (AM 16/83) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Voraussetzungen zur Promotion, Promotionsleistungen**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) ein mit der Diplomprüfung qualifiziert abgeschlossenes einschlägiges ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder
- b) ein mit der Diplomprüfung qualifiziert abgeschlossenes einschlägiges ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und daran anschließende, auf die Promotion angemessen vorbereitende Studien, die zu einem Punkt a) entsprechenden Abschluß geführt haben, oder
- c) ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 UG oder
- d) ein mit der Gesamtnote "Sehr Gut" abgeschlossenes einschlägiges ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule des Landes NRW und ein erfolgreiches, auf die Promotion vorbereitendes wissenschaftliches Studium gemäß Anhang zu dieser Ordnung nachweist.

Führt das Ergänzungsstudium nach c) zu einem Abschluß, der dem eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern entspricht, so gilt die Regelung gemäß b) entsprechend.

Der folgende Anhang wird hinzugefügt:

## **Anhang: Auf eine Promotion vorbereitendes Studium von Fachhochschulabsolventen**

Das für eine Promotion qualifizierende vorbereitende wissenschaftliche Studium im Fachbereich Chemietechnik umfaßt mindestens 3 Semester des Hauptstudiums im Studiengang Chemietechnik.

Der Studienerfolg ist durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Prüfungen nachzuweisen:

- Klausur "Wärme- und Stoffaustausch und Thermische Verfahrenstechnik"
- Klausur "Technische Chemie"
- wahlweise eine der Klausuren in "Anlagentechnik", "Anlagensteuerungstechnik (Meß- und Regelungstechnik)" oder "Mechanische Verfahrenstechnik"
- mündliche Prüfung über ein Vertiefungsfach im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden entsprechend der aktuell gültigen Diplomprüfungsordnung.

Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Chemietechnik II nachzuweisen.

Art und Dauer der Prüfungen, Prüfungsvoraussetzungen, und die Wiederholung von Prüfungen richten sich nach den Bestimmungen für das Hauptstudium der zu Beginn des vorbereitenden Studiums gültigen Diplomprüfungsordnungen des Fachbereichs Chemietechnik.

Über das erfolgreich absolvierte Ergänzungsstudium wird eine Bescheinigung mit den erzielten Prüfungsergebnissen ausgestellt. Wird eine Prüfung im Rahmen des auf die Promotion vorbereitenden Studiums endgültig nicht bestanden, ist die Aufnahme oder Fortsetzung eines regulären Diplomstudium der Chemietechnik ausgeschlossen.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemietechnik vom 20.02.1994 und des Senats der Universität Dortmund vom 09.03.1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 31.05.1995.

Dortmund, den 31.05.1995

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein